



VfB Passau-Grubweg e.V.



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

VfB Passau-Grubweg e.V., Firmiangut 2, 94034 Passau

Nr. 06/2024

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

euromed GmbH, Woerth 13, 94034 Passau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1.000,00 -----	eintausend -----	20.02.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung der Mitglieder, der Jugendarbeit, der Pflege von sportlichen Kontakten und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen **nach dem** Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Passau StNr 153/111/50097 vom 17.06.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Passau, StNr. 153/111/50097 mit Bescheid vom 04.11.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport, die Jugendarbeit und die Pflege von sportlichen Kontakten.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung der Mitglieder, der Jugendarbeit, der Pflege von sportlichen Kontakten und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Passau, 28.02.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**